



EFC Schwanheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen EFC Schwanheim e.V.
- b. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- c. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Das gemeinsame Ausleben der Leidenschaft für den Fußballverein Eintracht Frankfurt
 - Schaffung eines organisatorischen Rahmens für die gemeinsame Freizeitgestaltung seiner Mitglieder
 - Sportförderung
 - Jugendförderung
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (auch mit Mitteln elektronischer Kommunikation möglich) des Erwerbers.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die Beitragspflicht endet allerdings erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres, dessen Beginn und Ende von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- c. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich zum Schaden des EFC Schwanheim gehandelt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Jedes Vereinsmitglied kann den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Zu diesem Zweck kann es die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, wenn es einen Ausschlussgrund glaubhaft macht.
- d. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Erst dann endet die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht an den Wahlen teilzunehmen. Es kann jederzeit dem Vorstand Auskunft über den aktuellen Stand in Vereinsangelegenheiten verlangen.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen.
- c. Wenn ein Mitglied ein Amt innerhalb des EFC Schwanheim übernimmt, so hat es die Pflicht, dieses gemäß der Satzung und nach besten Wissen und Gewissen zu bekleiden.



EFC Schwanheim e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Geschäftsjahr

- a. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- b. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und den Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des EFC Schwanheim. Sie tritt zusammen als a. Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen, einmal pro Geschäftsjahr (höchstens dreißig Tage nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres). b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstands. c. Außerordentliche Mitgliederversammlung wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich fordern. d. Außerordentliche Mitgliederversammlung in sonstigen von der Satzung vorgesehenen Fällen und wenn das Interesse des Vereins dies fordert.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch mit Mitteln elektronischer Kommunikation) unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Über eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss zumindest zwei Wochen im Voraus abgesendet werden; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Woche Vorlauf.
- III. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Dessen Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden.
- IV. Anträge, die auf Grund ihrer Bedeutung für den Verein nicht unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu behandeln sind, sind dem Vorstand mit einer Woche Vorlauf einzureichen.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: a. Die Zusammensetzung des Vorstands. b. Höhe und Einzugsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages. c. Die Kassenprüfer. d. Satzungsänderungen, welche nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können. e. Auflösung des Vereins. f. Die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Der Vorstand

- I. Struktur des Vorstands a. Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung. b. Die Geschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand. Dieser wird gebildet aus i. einem Vorsitzenden ii. einem stellvertretenden Vorsitzenden iii. einem Kassenwart iv. einem Protokollführer v. mindestens drei weiteren Mitgliedern, deren Anzahl und Funktion von der Jahreshauptversammlung zu bestimmen ist. c. Der Verein wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) in Vereinsangelegenheiten vertreten. Er wird gebildet aus i. dem Vorsitzenden ii. seinem Stellvertreter und iii. dem Kassenwart. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands kann den Verein allein nach außen vertreten.
- II. Wahl des Vorstands Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr in allen Positionen neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



EFC Schwanheim e.V.

§ 9 Kassenprüfer

- a. Kassenprüfer überprüfen die sachgemäße und rechnerisch korrekte Führung der Kasse. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- b. Es ist mindestens ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Allein die amtierenden Kassenprüfer sind berechtigt, unter Beachtung von § 9 c und d pro zu besetzender Kassenprüferstelle ein Mitglied vorzuschlagen.
- c. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. d. Die Amtszeit eines Kassenprüfers dauert eine Wahlperiode, nur eine direkte Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a. Der Verein löst sich durch eine mit zwei Dritteln Mehrheit getroffenen Beschluss der Mitgliederversammlung auf.
- b. Sinkt die Mitgliederzahl auf unter drei so hat sich der Verein ebenfalls aufgelöst.
- c. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Mauritius Frankfurt/Schwanheim, die es ausschließlich für die Förderung der Jugendlichen im Stadtteil zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 8. Mai 2011 beschlossen und am 11. Juni 2017 geändert.